

## Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Welzbach zwischen der Landesstraße L 419 in der Gemarkung Bingen-Gaulsheim und der Gemarkung Ober-Hilbersheim gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

### **Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Untere Wasserbehörde -**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 83 Abs. 1 und 2 LWG wird durch die zuständige Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Untere Wasserbehörde für den Bereich der Gemarkungen Ober-Hilbersheim, Nieder-Hilbersheim, Appenheim, Gau-Algesheim, Nieder-Ingelheim und Gaulsheim die Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes Welzbach zwischen der Landesstraße L 419 in der Gemarkung Bingen-Gaulsheim und der Gemarkung Ober-Hilbersheim festgestellt.

Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
- der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens wurden die betroffenen Kommunen sowie die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Auch die Öffentlichkeit wurde gem. § 76 Abs. 4 WHG über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Bereitstellung der Kartenentwürfe, des Erläuterungsberichtes und der Rechtsverordnung zur Einsichtnahme in der Zeit vom 30.08.2017 bis 29.09.2017 - sowohl im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, als auch auf der Homepage - informiert.

Zwischenzeitlich wurde das Wasserhaushaltsgesetz durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2193) geändert; die Änderungen traten am 05. Januar 2018 in Kraft.

Aus diesem Grund wurde die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes um den § 4 Absatz 4 ergänzt und wird daher noch einmal in der Zeit vom **08.10.2018 bis 07.11.2018** während der üblichen Dienststunden (Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags in der Zeit von 09:00 bis 12.00 Uhr sowie Montags, Dienstags und Mittwochs von 14:00 bis 15.30 Uhr und Donnerstags von 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr) bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere

Wasserbehörde im Dienstgebäude Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, Zimmer 353 für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereit gestellt.

Die Rechtsverordnung ist auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unter dem Link [www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de) (Aktuelles & Presse/Öffentliche Bekanntmachungen/Allgemeine öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Stellungnahmen ausschließlich zu § 4 Absatz 4 der Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes können bis zum **21.11.2018** gegenüber der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Bauen und Umwelt, - Untere Wasserbehörde -, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, abgegeben werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Bauen und Umwelt  
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 21.09.2018

In Vertretung

Steffen Wolf  
Erster Kreisbeigeordneter